



Gemeinde Hohendubrau  
Hauptstraße 23  
02906 Hohendubrau OT Weigersdorf

## Landesgeschäftsstelle

**Joachim Schruth**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30

Fax +49 (0)341 33 74 15-13

schruth@NABU-Sachsen.de

14.12.2020

### VORAB PER MAIL

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Motocross-Anlage Dauban“, Gem. Hohendubrau**

Unser Zeichen: VO-SN-2020-26285-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU-Landesverband Sachsen e. V. hat Kenntnis vom o.g. Planverfahren erhalten und bringt sich mit nachfolgender Stellungnahme in das Beteiligungsverfahren ein.

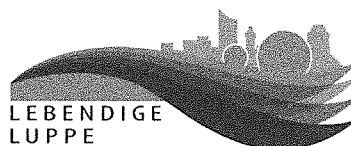
Seitens des NABU Sachsen als anerkanntem Naturschutzverband nach SächsNatSchG ergehen hierzu nachfolgende Hinweise und Forderungen zu den uns betreffenden Belangen. Diese Hinweise sind Ergebnis unserer *Vorprüfung* der vorgelegten Unterlagen. Diese reichen aber nicht hin, um das Vorhaben prüfen und bewerten zu können, da sie zahlreiche Defizite enthalten. Erst nach Bearbeitung dieser Defizite und Vorlage weiterer und belastbarer Unterlagen kann eine abschließende Beurteilung des geplanten Eingriffs erfolgen.

#### **Im Ergebnis unserer Vorprüfung halten wir fest, dass wir das Vorhaben in der geplanten Form – soweit bekannt und bewertbar – ablehnen.**

Ziele der Planung sind der Ausbau der baulichen Gegebenheiten, insb. Neubau einer Veranstaltungshalle und Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten, sowie die massive Intensivierung der Nutzung, d.i. der erhebliche Ausbau des Trainings- und Wettkampfbetriebs und Erhalt einer ständigen Betriebsgenehmigung hierfür.

Im Einzelnen sind folgende Plandefizite festzustellen, die bearbeitet werden müssen, bevor eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann:

- Es wurde keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgelegt und es ist nicht erkennbar, wie viel Fläche versiegelt werden soll und welche zusätzlichen Nutzungen und welcher zusätzlicher Nutzungsumfang – über den Bestandsschutz hinaus – tatsächlich geplant sind.
- Es wurden offensichtlich keine aktuellen Artenerfassungen durchgeführt; stattdessen werden Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2004-



NABU (Naturschutzbund Deutschland)  
**Landesverband Sachsen e. V.**  
Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 337415-0  
Fax +49 (0)341 337415-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

**Geschäftskonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE32 8602 0500 0001 3357 00  
BIC BFSWDE33LPZ

Steuer-Nr. 232/140/07118

**Spendenkonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE05 8602 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33LPZ

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

2007 sowie eine FFH-Erheblichkeitsvorprüfung von 2012 (im Umweltbericht, der ebenfalls von 2012 stammt) zitiert. Auch der Umweltbericht stammt aus 2012. Diese Unterlagen sind zu aktualisieren und ggf. um aktuelle Vorgaben und Erkenntnisse / Erfassungen zu ergänzen.

Nun zu den vorläufigen Hinweisen im Detail:

#### FFH-Erheblichkeitsprüfung:

Da die vorgelegte FFH-Erheblichkeitsvorprüfung veraltet ist und auch nicht den Anforderungen an eine solche in einem sensiblen Gebiet (FFH-Gebiete nur ca. 250 Meter entfernt, FF-Arten im Gebiet vorkommend) entspricht, ist eine den Anforderungen entsprechende aktuelle FFH-Verträglichkeitsprüfung vorzulegen. Die gegenteilige, nicht ausreichend belegte Behauptung in der FFH-Erheblichkeitsvorprüfung, dass „vorbehaltlich der Würdigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde für die Genehmigung des VE-Planes ‚Motocross-Anlage Dauban‘ ... ein Genehmigungsverfahren ohne FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden“ könne, tragen wir nicht mit.

Es fehlt also eine belastbare FFH-Erheblichkeits-(vor-)prüfung. Diese darf sich nicht auf die Heidelerche beschränken, sondern muss alle relevanten Arten und Lebensräume der Anhänge der FFH-Richtlinie betrachten. Zudem stammt das Gutachten vom August 2012 und ist natürlich zu überprüfen und vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und Rechtsprechung im Bereich FFH-Recht zu überarbeiten.

#### Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Es wurde keine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgelegt, ja es ist aus den Berichten nicht einmal erkennbar, welche Fläche überhaupt versiegelt werden soll (in der Planzeichnung ist „ca. 500m<sup>2</sup>“ für die Veranstaltungshalle zu lesen, das reicht nicht aus, um den Eingriff zu bewerten). Der Umfang der Nutzungsintensivierung wird nicht systematisch und erst recht nicht kumulativ dargestellt und betrachtet. Dies ist zwingend nachzuholen. Denn das Maß der baulichen Nutzung und der Nutzung der Bauten sollen massiv ausgeweitet werden, statt „kleinem Trainingsbetrieb“ soll zukünftig ständig und ganzjährig Trainingsbetrieb herrschen, statt zwei mindestens 8 richtige (Trainings-) Wettkämpfe stattfinden (S. 8f) und zudem eine Veranstaltungshalle, auch für den weiteren Freizeitbetrieb (z.B. Disco), gebaut werden.

Neben dem Rennbetrieb ist, wie der Planverfasser ebenfalls mehr andeutet als klar benennt, der Bau einer – auch für andere Zwecke (z.B. Disco, FFH-Erheblichkeitsvorprüfung S. 8) zu nutzenden – Veranstaltungshalle sowie die Schaffung eines Beherbergungsbetriebs („Übernachtungsmöglichkeiten“ in den Fahrerlagern; S. 8) geplant. Hier fehlen Angaben zu Umfang der Flächeninanspruchnahme, zur geplanten Nutzungsintensität, zu Minimierungs- und

Ausgleichsmaßnahmen; damit können diese, über den Rennbetrieb hinausgehenden Vorhaben nicht beurteilt werden. Diese zusätzlichen Nutzungen sind klar zu benennen und in ihren Auswirkungen (kumulativ) zu untersuchen.

All diesen Nutzungen sind durch den Bestandsschutz nicht gedeckt. Eine entsprechende Aufzählung im Text oder einer Tabelle fehlen und sind nachzureichen. Die Auswirkungen all dieser Nutzungen müssen hier (einzeln und kumulativ) betrachtet werden, was bislang nicht erfolgt ist, ja es fehlen schon Angaben zum geplanten Umfang der Intensivierung. Die Nutzung wird bislang auch nicht verbindlich eingeschränkt.

Es fehlt zudem eine Minimierungs- und Ausgleichskonzeption. Die lapidare Erklärung, es würden Gehölze gepflanzt und Grünflächen gepflegt (extensiv? sonst ist es eine reine Abstands- / Gestaltungsfläche!), reicht nicht aus. Es fehlen Angaben zu den geplanten Maßnahmen, die außerdem zwingend in die textlichen Festsetzungen übernommen werden müssen. Zudem kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden, ob der Ausgleich ausreichend ist (s.o.). Ein Ausgleich der Eingriffe ist aber Genehmigungsvoraussetzung des Vorhabens.

Es ist zu prüfen, ob hierfür weitere Erheblichkeitsuntersuchungen sowie Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen sind. Handelt es sich bei den geplanten Veranstaltungs- und Beherbergungsbetrieben um UVP-pflichtige Bauten oder Vorhaben?

#### Schutzgut Tier / Mensch: Lärm

Lärmemissionen sind zum einen baubedingt, zum anderen betriebsbedingt zu erwarten. Bei letzteren ist zwischen dem Lärm des eigentlichen Rennbetriebs (der im augenblicklichen Umfang Bestandsschutz genießt, aber bei Ausweitung geprüft werden muss) und dem Lärm weiterer Nutzungen wie den geplanten Beherbergungsbetrieb und der Großdisko. Diese Lärmemissionen und ihre Wirkungen sind bislang nicht ausreichend untersucht worden; dies ist nachzuholen.

Bzgl. der baubedingten Emissionen sollte eine Beschränkung der Bauzeit auf vegetationsfreie Monate festgesetzt werden. Bzgl. der betriebsbedingten weisen wir darauf hin, dass nur der Rennbetrieb im bisherigen Umfang (2 Rennen/a) Bestandsschutz genießt. Alle neuen „Lärmkontingente“ müssen untersucht, geprüft und festgesetzt werden. Insbesondere die Auswirkungen auf die Ortslage Weigersdorf (ohne abschirmenden Wald) und im Umfeld vorkommende Tierarten wie Brutvögel, und hier insbesondere die „FFH-Arten“ und deren Horstzonen (s.u.) sind zu minimieren, negative Auswirkungen auszuschließen.

Noch zur geplanten Diskoanlage. Diese lehnen wir auf jeden Fall ab, zumal geeignete Alternativen vorhanden sind, die auch im Verfahren geprüft werden müssen. Im selben Gewerbegebiet in Weigersdorf steht nämlich schon

eine Großdisko, die derzeit nur nicht genutzt wird. Damit stellt sich viel mehr generell die Frage nach dem Bedarf eines solchen Betriebs in einer kleinen dörflichen Gemeinschaft.

Außerdem gibt es auch in Dauban eine überdachte Tanzdiele mit einem neuen (geförderten) Vereinsgebäude. Beide Anlagen (Großdisko ca. 700m, Dauban ca. 1,5 km) sind unseres Erachtens in zumutbarer Entfernung. Außerdem würde sich der Lärmpegel auf der Motocrossstrecke durch den Diskobetrieb zusätzlich bis weit in die Abendstunden verlagern, ebenso wie der Beherbergungsbetrieb.

#### Schutzgut Boden: Versiegelung / Flächenverbrauch:

Ein Hallenbau von etwa 500 qm im so weit entfernten Außenbereich ist nicht erforderlich. In etwa 700 m Entfernung ist ein Gewerbegebiet. Auf dieser Fläche ist noch ausreichend Platz für eine Halle. Notfalls könnte das Gewerbegebiet auch erweitert werden. Eine Entfernung von 700 m ist aus unserer Sicht zumutbar für Wartung und Reparatur der Fahrzeuge. Außerdem kann die Halle – sollte der Verein einmal aufgeben – eher anderweitig genutzt werden. Im Außenbereich wäre dies kaum möglich.

Als ausgezeichnete „Energiespargemeinde“ mit dem European Energy Award (2007-2010) sollte die Gemeinde nachhaltig mit dem Boden umgehen. Statt neue Flächen zu versiegeln, sollten vorhandene Strukturen genutzt werden, wie es auch den übergeordneten Zielen im Bereich Flächenverbrauch entspricht.

#### Landschaft und Schutzgebiete:

Die Tatsache, dass das Plangebiet nicht direkt in einem Schutzgebiet liegt, impliziert nicht, dass keine Schutzgebiete von den Auswirkungen betroffen sein können. Die lapidare Feststellung, dass eine Entfernung von 245m gegeben ist und deshalb keine negativen Auswirkungen auf SPA- und FFH-Gebiete (sowie Biosphärenreservat und NSG) zu erwarten wären, muss belastbar hergeleitet und belegt werden. In anderen Planungen geht man zumindest von einem Wirkkreis von 500m aus, aber auch dieser ist nicht ausreichend belegt.

Dementsprechend verlangen wir eine ordentliche, den fachlichen Anforderungen entsprechende (aktuelle) FFH-Erheblichkeitsprüfung. Die „Ergebnisse“ bzw. Behauptungen der vorgelegten, rein schematischen FFH-Erheblichkeitsvorprüfung reichen dafür nicht aus. Gemäß europäischer Rechtsprechung müssen negative Auswirkungen auf FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Das ist bei einer lärmintensiven Planung wie dieser u.E. nicht gegeben.

Artenschutzgutachten / Erfassungen:

Ganz offensichtlich fehlen Daten zur Beurteilung des Eingriffs mit Blick auf den Artenschutz. Dementsprechend sind zwingend vor weiterer Planung oder gar Genehmigung des Plans weitere Gutachten zu erstellen, insb. zu den Brutvögeln. Konkret verfügen wir über diverse, unsystematisch aufgenommene Vogelartennachweise aus dem Jahr 2020, die ganz deutlich machen, dass hier dringend mögliche Artenschutzkonflikte bearbeitet werden müssen.

Es reicht jedenfalls nicht aus, wenn der Planverfasser ausführt: Es „**sollen** singende Heidelerchen auf dem Gelände immer wieder gehört worden sein“, trotz „Wettkampfbetrieb seit ca. 15 Jahren auch während der Brut- und Aufzuchtzeit der Heidelerche“. Damit ist auch das darauf aufbauende Fazit nicht nachvollziehbar: „Damit **scheint** der temporäre Wettkampfbetrieb in seiner bisherigen Ausprägung keine erhebliche Störung für die Heidelerchen darzustellen.“ (Umweltbericht S. 13; Hervorhebungen NABU.)

Diese unbelegten Behauptungen sind natürlich kein ausreichender Beleg, weder für das Vorkommen noch für die Nicht-Gefährdung der Art! Hier sind unbedingt weitere Untersuchungen notwendig.

Folgende ornithologische Nachweise haben wir aus dem Gebiet, dabei handelt es sich um unsystematische, rein qualitative Zufallsbeobachtungen von Mitgliedern unserer ehrenamtlich tätigen NABU-Fachgruppe Ornithologie Niesky, die systematisch überprüft und quantifiziert werden müssten:

Datum	Verhörte / beobachtete Arten
26.04.2020	2 Heidelerchen auffliegend (Weg vor der Fläche)
03.05.2020	3 Grauammern singend, 2 Heidelerchen singend, 1 Wiedehopf, 1 Rotmilan, 3 Feldlerchen sing. (teils auf der Fläche, teils im nahen Umfeld)
13.05.2020	1 Wiedehopf, 3 Grauammern, 2 Feldlerchen si., 1 Rotmilan (Fläche und nahes Umfeld)
21.05.2020	1 Wiedehopf, 1 Wendehals, 1 Heidelerche, 2 Feldlerchen, 3 Grauammern, 1 Schwarzkehlchen, 1 Sperber, 1 Rotmilan (Fläche und nahes Umfeld)
02.06.2020	1 Wiedehopf, 1 Baumfalke, 3 Feldlerchen si., 3 Grauammern si., 1 Turteltaube ruft, 1 Grünspecht, 1 Neuntöter (Fläche und nahes Umfeld)
06.06.2020	1 Baumfalke jagend, 1,0 Braunkehlchen, 2,0 Grauammern sing., 1 Rotmilan (Fläche und nahes Umfeld)
28.06.2020	2 Wiedehopfe auf Nahrungssuche
30.06.2020	2 Feldlerchen singend, 2 Schwarzkehlchen, 1 Wiedehopf, 1 Baumfalke, 1 Turteltaube ruft (Fläche und nahes Umfeld)
11.07.2020	2 Baumfalken, 1 Rotmilan, 1 Grauammer si., 1,0 Braunkehlchen, 1 Neuntöter (Fläche und nahes Umfeld)

Daneben konnte beobachtet werden, dass auch Kraniche und andere Zugvögel die Motocross-Fläche und Nachbarflächen als Nahrungsflächen nutzen.

---

Aufgrund der genannten regelmäßigen Beobachtungen ist natürlich zu vermuten, dass viele der Arten auch auf der Fläche (Heidelerche, Grauammer, Schwarzkehlchen, Braunkehlchen) und im nahen Umfeld (Wiedehopf, Tureltaube, Baumfalke, Feldlerche, Wendehals, Neuntöter) brüten. Aus unserer Sicht ist es deshalb dringend notwendig, hier eine neue, umfassende Erfassung von mind. 1 – 2 Jahren durchzuführen.

#### Besonderer Artenschutz:

Hier befindet sich der Planverfasser in einem Dilemma: Zum einen behauptet er, es fehle ein aktueller Nachweis über Vorkommen der Heidelerche, weshalb diese Art nicht genauer betrachtet werden müsse; zum anderen berichtet er über angeblich verhörte Individuen, was belege, dass die Anlage bzw. der Rennbetrieb – zumindest im bisherigen Umfang – keine negativen Auswirkungen auf die Art habe (s.o.).

Es fehlt jedoch ein belastbarer Nachweis, dass die Heidelerche tatsächlich nicht durch die Lärmemissionen des aktuellen Rennbetriebs beeinträchtigt wird und erst recht dafür, dass sie bei der geplanten Intensivierung des Rennbetriebs und insg. der Nutzung beeinträchtigt wird.

Aber selbst wenn dem so wäre, dass die Art aktuell nicht beeinträchtigt wird, ist aufgrund der massiven Intensivierung der Nutzung (statt bisher zwei Rennen pro Jahr sollen zukünftig im Autocross-Sport 4 x jährlich Wertungsläufe und etwa 4 x jährlich organisierte Trainingsläufe stattfinden, dazu kommt die Moto-Cross-Strecke als ständig und ganzjährig nutzbare Trainingsstrecke sowie eine Fahrzeug-Vorführung (Auto- und Moto-Cross) einmal im Jahr stattfinden) keine Übertragbarkeit dieser Feststellung gegeben.

Die Auswirkungen auf vorhandene, besonders geschützte Arten – auch im lärmbelasteten Umfeld – ist im Detail zu untersuchen und darzulegen, ebenso wie geeignete Minimierungsmaßnahmen, als Grundlage für einen Nachweis, ob negative Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden können. Das stellt auch der Planverfasser fest: „Durch den Wettkampf und Trainingsbetrieb innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist mit einer Störung der Vögel zu rechnen, da der geplante Motorsportbetrieb geräuschrelevante Emissionen verursacht.“

Eine Beschränkung auf sechs Stunden pro Tag hat keinen Schutz- bzw. Minimierungseffekt, stattdessen sind „Ruhezeiten“ während der Brutphase verbindlich (textlich) festzusetzen.

#### Horstschutz:

Dazu kommt noch die Problematik des notwendigen speziellen Horstschutzes, der im Verfahren ebenfalls noch nicht betrachtet worden ist. Uns ist bekannt, dass im Umfeld von 1 km zur Motocrossstrecke 3 Brutpaare Kranich, 1 Brutpaar Seeadler, 1 Brutpaar Fischadler (knapp über 1 km weit entfernt)

und mind. 1 Brutpaar Mäusebussard brüten (s. Karte). Auch das verdeutlicht, dass eine Brutvogelerfassung dringend erforderlich ist.



Die Auswirkungen auf diese zum Teil besonders bzw. streng geschützten Arten (See- und Fischadler sind SPA-Art. 1-Arten) sind zu untersuchen und negative Auswirkungen auszuschließen.

#### **Im Fazit ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten.**

Nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 ist für alle Vorhaben - auch außerhalb von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten - bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich.

Der Artenschutz stellt ein eigenständiges Instrument dar und ist als Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag im landschaftspflegerischen Begleitplan abzufassen. Das regeln die Erlasse des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 05.04.2006, 14.02.2007 und 17.08.2007 sowie die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben (hier Bebauungsplan) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

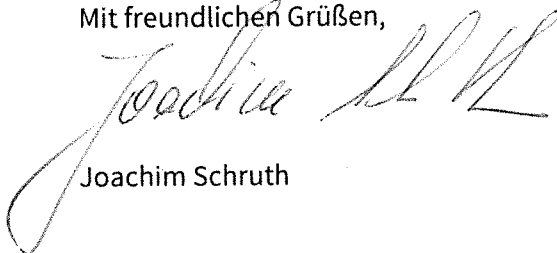
- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten
- europäische Vogelarten (SPA).

Damit gehören zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Um zum Ergebnis zu kommen, dass keine geschützten Arten betroffen sind, ist zumindest eine Vorprüfung vorzulegen, in der durch eine überschlägige Prognose geklärt wird, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II (mit Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich, die ggf. in ein Ausnahmeverfahren münden kann.

**Im Fazit müssen wir festhalten: Das Vorhaben ist auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen, die teilweise bereits völlig veraltet sind, nicht beurteilbar. Dennoch ist bereits jetzt – trotz der mangelhaften Datenbasis – erkennbar, dass die Genehmigungsvoraussetzungen fehlen. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen lehnen wir das Vorhaben ab.**

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Hinweisen und Einwendungen sowie um Beteiligung an der Planfortschreibung.

Mit freundlichen Grüßen,



Joachim Schruth